

**Teil C - Anlage C-02.01
Vergabenummer VOEK 100-25
„Gewerbeabfälle RV Nord 2026 ff.“**

**Ergänzende Leistungsbeschreibung Fachlos 1
Nicht gefährliche Abfälle**

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	2
2.	Auftragsgegenstand, Abfallarten und Leistungsumfang	2
3.	Ergänzende Leistungsausführung	3
4.	Ergänzende Abrechnungsgrundlagen	4

1. Präambel

Diese Anlage dient als Ergänzung zur Anlage C-02 „Allgemeine Leistungsbeschreibung“ und betrifft ausschließlich das Fachlos 1 „Nicht gefährliche Abfälle“.

2. Auftragsgegenstand, Abfallarten und Leistungsumfang

- 2.1. Auftragsgegenstand ist die regelmäßige, fachgerechte und ordnungsgemäße Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen in zugelassenen Sammelbehältnissen für die Nutzer in den Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Etwaige öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichten der Liegenschaften bleiben unberührt. Im Folgenden wird grundsätzlich der Begriff „Abfälle“ verwendet, wenn die Anforderungen für alle hier ausgeschriebenen Abfälle gelten.
- 2.2. Bei den Abfällen handelt es sich um nicht gefährliche gewerbliche Siedlungsabfälle, die an verschiedenen Herkunftsstellen (bspw. Verwaltungsgebäuden, Unterkünften, Werkstätten, Schießanlagen, Küchen/Kantinen, Übungs-/Sportplätze, Abfall-/Gefahrgutlager etc.) innerhalb der Liegenschaft der Nutzer anfallen. Die Abfälle werden von der Nutzerin und/oder der bedarfstragenden Stelle der Auftraggeberin, soweit technisch möglich und/oder wirtschaftlich zumutbar, nach den unten aufgeführten Abfallfraktionen gem. GewAbfV getrennt gesammelt und für eine stoffliche Verwertung (Recycling) bereitgestellt.
 - Papier, Pappe und Karton (mit Ausnahme von Hygienepapier)
 - Glas
 - Kunststoffe
 - Metalle
 - Holz
 - Textilien
 - Grünabfälle
 - Altreifen
- 2.3. Ist eine getrennte Erfassung/Bereitstellung durch die Nutzerin und/oder der bedarfstragenden Stelle der Auftraggeberin technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, werden die Abfälle als gemischte Abfälle zur Vorbehandlung/Aufbereitung bereitgestellt. Diese sind bei Übernahme durch die Auftragnehmerin unverzüglich einer Vorbehandlungs-/Aufbereitungsanlage zuzuführen, die die technischen Mindestanforderungen der GewAbfV erfüllt.
- 2.4. Gem. § 4 GewAbfV muss die Auftragnehmerin der Auftraggeberin vor der ersten Abfallübergabe eine Betreiber-Erklärung (Anlage C-03.05) für die ausgewählten Vorbehandlungs-/Aufbereitungsanlagen zur Verfügung stellen. Eine erneute Bestätigung ist erst im Falle eines Anlagenwechsels erforderlich. Wechselt die Auftragnehmerin die Vorbehandlungs-/Aufbereitungsanlage, dann muss sie den Wechsel bei der Auftraggeberin mindestens 4 Wochen vorher schriftlich (E-Mail) vorlegen.
- 2.5. Die Leistung umfasst
 - die Erstellung eines Aufstell-/Touren- und Abzugsplans,
 - die Einrichtung und Bereitstellung von für die jeweilige Abfallart zugelassenen, leeren und gereinigten Sammelbehältnissen und deren Kennzeichnung,
 - den regelmäßigen Austausch der Sammelbehältnisse im Full-Service und deren Wartung/Überprüfung,
 - die Sammlung und Übernahme,

- das Befördern in die zulässige Vorbehandlungs-/Aufbereitungs-/Recyclinganlage,
- die ordnungsgemäße Vorbehandlung/Aufbereitung und Entsorgung,
- die Nachweisdokumentation,
- die Erstellung eines Entsorgungskonzepts je Liegenschaft (bei Bedarf),
- die monatliche Bereitstellung einer Abrechnungsübersicht in Excelformat gem. Vorgabe Anlage C-03.03,
- die jährliche Bereitstellung einer Abfall-/Mengenbilanz (Mengenstatistik) gem. Vorgabe Anlage C-02 Ziffer 8.11 und Anlage C-03.04.

3. Ergänzende Leistungsausführung

3.1. Auftragsausführung

Grünschnitt – Einsatz mit Ladekran

Sieht die Anlage C-03.01 Standort- und Losübersicht oder die Bestellung/Beauftragung die Leistung „Grünschnitt Einsatz mit Ladekran“ vor, übernimmt die Auftragnehmerin die ordnungsgemäße Befüllung/Beladung der Container. Die Beladung mit dem Ladekran/Greifer muss so umsichtig erfolgen, dass keine Einrichtungen der Auftraggeberin beschädigt werden. Die Auftragnehmerin darf nur so viel Grünschnitt laden, dass das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs/der Fahrzeugeinheit nicht überschritten wird. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten sind nur Solo-LKW mit mind. 3 Achsen (zulässiges Gesamtgewicht 26 Tonnen) sowie Sattelzüge mit jeweils 18 Kubikmeter nachgewiesenem Ladevolumen zulässig.

Textilien zur Vernichtung

Sieht die Anlage C-03.01 Standort- und Losübersicht oder die Bestellung/Beauftragung die Leistung „Textilien zur Vernichtung“ vor, übernimmt die Auftragnehmerin die Abfälle im geschlossenen Behälter und transportiert diese ohne Transportunterbrechung - bspw. durch Wechsel des Beförderers, Umschlag oder Zwischenlagerung - direkt zur Vorbehandlungs-/Entsorgungsanlage.

Die Abfälle müssen noch am selben Tag verwogen und vernichtet werden. Eine Wiederverwendung oder eine Weitergabe der Textilien an Dritte ist strengstens untersagt!

Die Textilien sind vor dem Recycling durch eine irreversible Maßnahme, vorzugsweise durch Shreddern oder eine vergleichbare mechanische Behandlung, unkenntlich zu machen. Alternativ ist eine direkte thermische Vernichtung zulässig.

Sollte eine taggleiche Verwiegung und Vernichtung nicht möglich sein, hat die Auftragnehmerin die abrufberechtigte Ansprechperson der Auftraggeberin gem. Anlage C-04 oder gem. Bestellabruf unverzüglich zu informieren.

Der dienstlichen Nutzerin ist es gestattet, den Transport unangekündigt im eigenen Fahrzeug zu begleiten sowie bei der Verwiegung Fotos zu machen. Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass die dienstliche Nutzerin zum Gelände der Behandlungs-/Entsorgungsanlage im Rahmen der Anlieferung Zugang erhält.

Nach Abschluss der Vernichtung ist ein ausführliches Vernichtungsprotokoll zu erstellen und der Ansprechperson gem. Bestellabruf per E-Mail zu übermitteln und den Abrechnungsunterlagen mit beizufügen.

Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- Abfallerzeuger/-herkunft,
- Name des Beförderers/Sammlers,
- Name der Behandlungs-/Entsorgungsanlage,

- Datum und Uhrzeit der Vernichtung,
- AVV-Nummer und Menge der vernichteten Textilien,
- Art der Vernichtungsmethode (mechanisch, thermisch o.ä.),
- Name und Unterschrift des verantwortlichen Mitarbeiters der Auftragnehmerin.

Der Mehraufwand für die Vernichtung der Textilien ist im Preisblatt (Anlage B-02) unter der Leistungsart 1.2 „Entsorgung – Zulage Textilien zur Vernichtung“ angegeben.

3.2. Behälter

Die Bedienungselemente der Selbstpresscontainer müssen eindeutig und sinnfällig gekennzeichnet und gegen unbeabsichtigte Betätigung, z. B. durch versenkte Anordnung, gesichert sein. Alle Bewegungsvorgänge, die Personen gefährden können, müssen sich durch mindestens einen vom Standort der Bedienungsperson leicht erreichbaren und deutlich gekennzeichneten Not-Aus-Schalter (rote Handhabe vor gelbem Untergrund) unterbrechen lassen, sofern diese Bewegungsvorgänge nicht durch Steuerschalter ohne Selbsthaltung gesteuert werden. Nach der Betätigung des Not-Aus-Schalters darf die Anlage erst nach Entriegeln oder Rückstellen wieder eingeschaltet werden können. Die Anlagen sollten gegen unbefugtes Ingangsetzen gesichert werden können, z. B. durch einen Schlüsselschalter. Die Selbstpresscontainer müssen einen Hauptschalter besitzen, mit dem sie allpolig abgeschaltet werden können. Der Hauptschalter muss gegen irrtümliches und unbefugtes Einschalten gesichert werden können.

Vor Inbetriebnahme der Anlage hat die Auftragnehmerin das dafür zuständige Personal der bedarfstragenden Stelle der Auftraggeberin und/oder der Nutzerin zu unterweisen und eine entsprechende Betriebsanweisung mit klaren Anweisungen zum Betrieb der Anlage und einer Bedienungsanleitung gegen schriftliche Bestätigung auszuhändigen.

Die Auftraggeberin sichert zu, dass nur ausreichend unterwiesenes Personal die Selbstpresscontainer bedienen darf. Die Unterweisung muss in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich erfolgen.

Die Kosten für die Unterweisung der Selbstpresscontainer sind im Preisblatt (Anlage B-02) unter der Leistungsart 3 „Miete“ zu inkludieren.

4. Ergänzende Abrechnungsgrundlagen

- 4.1. Die Werte von indexierten und verwogenen Sekundärrohstoffen (Altpapier, Schrott etc.) unterliegen einer monatlichen Preisanpassung basierend auf den EUWID Daten des Vormonats. Die monatliche Preisanpassung der einzelnen Abfallfraktionen erfolgt nach Veröffentlichung der Werte und stellt sich wie folgt dar:

Altpapier:

Basis der Berechnung ist der Monat der Angebotsabgabe ergänzend um die kumulierten Werte der im EUWID angegebenen Preisveränderungen €/t.

Formel: $AP = AP_0 +/- PV$

AP = angepasster Angebotspreis

AP₀ = Angebotspreis bzw. angebotener Einzelpreis je ME gem. Preisblatt (Anlage B-02)

PV = Preisveränderung EUWID Vormonat Altpapiermarkt Deutschland für Gemischte Ballen 1.02

Altschrott:

Basis der monatlichen Ermittlung des neuen Preises ist der mittlere Wert des Vormonats des EUWID-Preisspiegels: Stahlschrott Deutschland für die Sorte 1 Stahlschrott. Im Preisblatt (Anlage B-02) ist der mittlere Wert aus Oktober 2025 als Referenzwert angegeben.

- 4.2. Im Fall der Verlängerung des Vertrages besteht für den optionalen Verlängerungszeitraum für die Abfallpositionen Altholz AI bis AIII sowie für die Abfallposition Papier, Pappe und Kartonagen im Umleersystem inkl. Transport die Möglichkeit, entsprechend der Marktentwicklung, eine Anpassung im Einvernehmen zu vereinbaren. Basis dafür bildet der Altholz-Index des EUWIDs „unbehandeltes und behandeltes Altholz“ sowie der Papier-Index des EUWIDs Altpapiermarkt Deutschland Gemischte Ballen Sorte 1.02.

Wird keine Einigung gefunden, dann entfällt im Zweifel die entsprechende Leistungsposition.